

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so wie die Theilhaber von Familien oder Stiftungsbellen behalten dasselbe fernerhin; in den übrigen Gemeinden werden sie in Zukunft von den Gemeinderäthen, mit Zuzug von zehn Hausvätern gewählt; doch kann kein Lehrer noch Schulmeister zu einer Wahl zugelassen werden, welcher nicht dazu vom Erziehungs-Rath geprüft und wählbar erklärt worden, ohne dessen Einwilligung auch weder Entsetzung noch Abänderung statt haben kann.

Der öffentliche Gottesdienst und dessen freie Ausübung steht unter der Oberaufsicht und Garantie des Cantonsrathes. Die Geistlichkeit von beyden Religionsbekenntnissen hat das Befugniß sich zu Berathung über ihre kirchlichen Angelegenheiten in ein Capitel oder Synode zu versammeln. Sie steht in jedem Fall unter der Aufsicht des Cantonsrathes, auf dessen Genehmigung hin, da wo es die kirchlichen Verhältnisse zulassen, auch ein Kirchenrath aus welt. und geistlichen Mitgliedern kann angeordnet werden, doch so, daß in diesen Angelegenheiten die Mitglieder der beyden Glaubensbekenntnisse allein und abgesondert verfügen; gleichwie die innere Religionsangelegenheiten, das ist, Glaubenslehre und was wesentlich dazu gehört, jeder Glaubensgenossenschaft ausschließlich zustehen. — Auf ein Gutachten des Erziehungs-Raths wird der Cant. Rath die Vorschriften und Wählbarkeitsbedingungen bestimmen, ohne deren Erfüllung kein Geistlicher zu einer Pfründe kann zugelassen werden. Die Bestellungen der Pfründen und Pfarreyen, kommen den betreffenden Gemeinderäthen, nebst einem von der Gemeinde selbst gewählten Ausschusse von 10 Hausvätern zu. Die Gemeinden welche dieses Recht selbst haben, mögen dasselbe ferner ausüben. — Kein Geistlicher kann von seiner Pfarrey entfernt werden, wenn nicht der Gemeinde-Rath dem Cantonsrath Klagen eingegeben und derselbe darüber entschieden haben wird.

Sanitätsanstalten. Es soll in dem Canton ein eigener Sanitätsrath seyn, welchem die Vorschriften der allgemeinen Gesundheitspolizey zu vollziehen, und die besondern für den Canton zu besorgen obliegen wird. Seine Einrichtung wird von dem Cantonsrath auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes bestimmt werden, welchem die Wahl und Oberaufsicht über den Sanitätsrath selbst, und dessen Verordnungen zukommt.

Gesetzgebender Rath, 31. Juli.

(Fortsetzung.)

Folgendes Befinden wird verlesen und an die Constitutions-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Gesetzesvorschlag vom 20. Juli, über den Sie das Befinden des Vollz. Rathes verlangen, scheint zwar eine erst von der künftigen Verfassung zu erwartende allgemeine Bestimmung über das Wesen und die Attribute des helvetischen Staatsbürgerrechtes vor auszusetzen, und selbst in einigen seiner Grundlagen dieser Verfassung gewissermaßen vorzugreifen. Wenn Sie aber B. G. in diesen Verhältnissen keine Hindernisse finden, um die Bedinge der Bürgerrechtsertheilung von nun an festzusetzen, so hat der Vollz. Rath über den Inhalt Ihres Vorschlages selbst nur folgendes zu bemerken:

Im 2ten Art. wird die 10jährige Niederlassung in Helvetien als ein vorläufiges Erforderniß zur Naturalisationsbewilligung angegeben. Wenn Sie, wie zu vermuthen ist, hierunter nicht bloß eine eigentliche Ansiedlung oder unabhängige Berufsausübung, sondern überhaupt einen 10jährigen Aufenthalt im Lande verstanden haben, so wird es zu Verhütung irriger Auslegungen zweckmäßiger seyn, den letztern Ausdruck an die Stelle des im Vorschlag erscheinenden zu setzen. Auch sollte zugleich bestimmter als hier geschieht, angezeigt werden, daß der Anfang dieses Aufenthalts nicht erst von der Erscheinung des Gesetzes an, sondern von jedem frühern Zeitpunkte her zu rechnen sey.

Statt der im 7ten Art. enthaltenen Vorschrift, dem Bürgereid von dem angenommenen Fremden in die Hände des Präsidenten der Vollziehungsbehörde ablegen zu lassen, scheint es, sowohl der Sache selbst als der für diese Feierlichkeit sonst zu beobachtenden Regel angemessener und zur Ersparung unnöthiger Reisekosten schicklich, wenn der von der obersten Vollziehungsbehörde zu bezeichnende Beamte für die Abnahme des Eides angewiesen würde.

Die nachfolgende Bestimmung der Ausfertigungsgelübte für den Naturalisationsact enthält eigentlich nur das Maximum derselben und überläßt übrigens ihre Festsetzung oder den Nachlaß ganz der Willkühr der Vollziehungsbehörde. Statt dessen schlägt Ihnen der Vollz. Rath vor, eine niedrigste Gebühr von 8 Fr. neben der höchsten von 32 Fr. festzusetzen, zwischen welchen der zu entrichtende Betrag nach den Vermögensumständen

und dem Erwerb des angenommenen jedesmal bestimmt werden soll.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Durch Ihre Botschaft vom 20. Juli haben Sie von dem Volkz. Rath die Gründe zu vernehmen verlangt, die ihn zu der in seinem Beschluß vom 18. May 1801 enthaltenen Aufhebung der Mühlen-Concession bewogen haben, welche dem B. Sam. Gruber von Väterkinden von Seite der bernerischen Verwaltungskammer erteilt worden ist. Neben denjenigen Bestimmungsgründen, die bereits in dem Beschluß auseinander gesetzt sind, hat der Volkz. Rath vorzüglich das Gesetz vom 9. Oct. 1800 vor Augen gehabt, durch dessen 2ten Art. die Errichtung neuer Mühlenwerke nur allein in dem Fall eines erwiesenen Mangels von solchen und insofern keine gegründete Einwürfe dagegen vorhanden sind, gestattet werden soll. Die letztern waren von Seite der Mühlebesitzer Kanser von Rütikofen und Zimmermann von Lüterkofen, beyde im Cant. Solothurn geschehen, und den vorgewandten Mangel an Mühlen konnte der Volkz. Rath nichts weniger als für erwiesen ansehen, da sich wirklich in dem nemlichen District 16 derselben befinden, von denen die nächste kaum eine halbe Stunde, die fernste nicht über 3 Stunden von Väterkinden entlegen ist. Mit diesen Erläuterungen erhalten Sie B. G. beyliegend noch das Oppositionsbegehren der Solothurner Mühlebesitzer, nebst einem Bericht der hiesigen Verw. Kammer vom 6. April, dessen zwey Beylagen und einem 2ten Schreiben dieser Kammer vom 20. April, welche Actenstücke neben den von Ihnen mitgetheilten und hier wieder zurückkommenden Sie hinlänglich in den Stand setzen werden, die vorliegende Frage zu entscheiden.

Am 1. und 2. August waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 3. August.

Vice-Präsident: Wytttenbach.

Die gestern an den Volkz. Rath gewiesene Petition des B. Keller und Mithasté soll nun mit nachfolgender Botschaft begleitet werden:

B. Volkz. Rätthe! Mehrere Partikularen aus dem Canton Thurgau beschwerten sich bey dem gesetzgebenden Rath, daß ihnen die Gemeinde Illart den in ihrem Bezirk bey andern Partikularen für die Jahre 1798, 99 und 1800 rückständigen Grundzins in Arrest gelegt habe, weil sie nach ihrem Beschluß Gemeindegeld-

anlagen darauf anlegen zu können, sich berechtigt hält, wie die Beylagen ausweisen. Dieß veranlaßt den gesetzgebenden Rath Sie B. Volkz. Rätthe, wiederholt einzuladen, sobald möglich und längstens inner 8 Tagen, jene Botschaft vom 2. Juli leythin, die Ihnen über diesen Gegenstand im Allgemeinen zugesandt wurde, zu beantworten, damit diese an sich wichtige Frage entschieden und den bey verzögerter Entscheidung füglich entstehenden Zwistigkeiten, vorgebogen werden könne.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungscommission wird in Berathung und der Antrag desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Johan Franz Peter von Aelen, C. Leman, will sich mit Luise Auer von Olon, verhehlichen, gegen welche Verbindung die Gemeindegeldkammer Einwendungen macht, weil der Bräutigam noch minderjährig sey, und er von seiner Gemeinde vor einiger Zeit Almosen empfangen.

Der Bittsteller wendet sich deswegen an Sie B. G. und glaubt, daß Sie ihm diese Heurath ohne Rücksicht auf diese Einwendungen zu nehmen, bewilligen werden, wofür er noch den besondern Grund anführt, daß seine Braut schon schwanger sey.

Die Commission glaubt aber, daß dieser Gegenstand vor die richterlichen Behörden gehöre und rathet daher Ihnen B. G. an, in diese Bittschrift nicht einzutreten.

Folgender von der Civilgesetzgeb. Commission angefragte Decretsvorschlag wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Bittschrift des B. Peter Ryz von Bibern C. Bern, Müller zu Milden, C. Leman;

beschließt:

Es ist dem B. Peter Ryz von Bibern, Müller zu Milden, C. Leman, bewilligt, sich mit Barbara Schwab, der Schwester Tochter seiner verstorbenen Ehefrau, zu verhehlichen.

Folgendes von der Finanz-Commission angefragte Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 21. Febr. 1801 und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

verordnet:

Der Verkauf nachstehender, dem Kloster Einsiedlen zuständiger und zu dessen im Distr. Frauenfeld, Cant. Thurgau gelegenen Dominial Gachnang, gehörigen Liegenschaften, wovon der Erlös jenem Kloster anheim fallen soll, ist bestätigt, als:

In der Melchreuti, 5 Fucharten Acker um die Summe von 480 Franken. (Fortf. folgt.)